

Allgemeine Geschäftsbedingungen (in NRW, Hessen, BW)

der Vodafone NRW GmbH (in NRW), der Vodafone Hessen GmbH & Co. KG (in Hessen)
 oder der Vodafone BW GmbH (in Baden-Württemberg), alle Aachener Straße 746–750, 50933 Köln
 (nachfolgend jede für ihre Region „Kabelnetzbetreiber“)

1 Geltungsbereich der Bedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Bereitstellung von Produkten des Kabelnetzbetreibers über das von ihm betriebene Breitband-Kabelnetz gegenüber seinen Kunden. Je nach Beauftragung gelten sie insbesondere für die Überlassung eines Kabelanschlusses, die Übertragung von TV- und Radiosignalen in der gewählten Produktform (insbesondere „HD Kabelanschluss“ oder „Digitaler Kabelanschluss“), zusätzliche TV Pakete und andere TV-Services (zusammen TV Produkte) sowie sonstiger Dienste, wie Internet und Telefonie (nachfolgend auch jeweils einzeln „Produkt“ oder gemeinsam „Produkte“) und die Überlassung von Hardware (z. B. Smartcard, Empfangsgerät, Kabelmodem oder Zubehör).

1.2 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Auftragsformular und der Auftragsbestätigung, der jeweiligen Preisliste, der Leistungsbeschreibung und ggf. für einzelne Produkte des Kabelnetzbetreibers geltende Besondere Geschäftsbedingungen und diese AGB. Im Fall von Widersprüchen der Bestimmungen der vorstehenden Dokumente gehen die Bestimmungen der jeweils zuerst genannten Dokumente denen der danach genannten Dokumente vor.
 1.3 Diese AGB gelten für Verträge, die ab dem 27. Januar 2020 geschlossen oder geändert wurden.

2 Vertragsschluss

2.1 Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden und die anschließende Annahme durch den Kabelnetzbetreiber unter Einbeziehung dieser AGB zustande. Die Annahme erfolgt im Regelfall durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Bereitstellung des beauftragten Produkts.

2.2 Der Kabelnetzbetreiber akzeptiert grundsätzlich nur volljährige Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland als Kunden. Sofern Vertragsgegenstand ausdrücklich ein Produkt von „Vodafone Business“ ist, werden auch Unternehmer als Kunde akzeptiert.

2.3 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2.4 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, im Einzelfall den Abschluss des Vertrags von der Vorlage einer Einverständniserklärung des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers oder des sonstig dinglich Berechtigten abhängig zu machen oder bei Zweifeln im Vorliegen des entsprechenden Einverständnisses während der Laufzeit des Vertrages eine solche Erklärung zu verlangen.

2.5 Der Kabelnetzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Baukostenzuschusses und/oder Stellung einer Sicherheitsleistung wegen des individuellen Verzugs- oder Nichtleistungsrisikos abhängig zu machen.

3 Leistungen des Kabelnetzbetreibers und Anforderungen

3.1 Der Kabelnetzbetreiber überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihm durch ein Breitband-Kabelnetz versorgten Gebiet über einen Kabelanschluss das beauftragte Produkt und gewährt ihm Zugang zu den zum Umfang des gewählten Produkts gehörenden Leistungen nach Maßgabe dieser AGB. Die mittlere Verfügbarkeit des Kabelanschlusses und der TV Produkte liegt im Jahresdurchschnitt bei mindestens 97,5 %.

3.2 Voraussetzungen für die Leistungserbringung sind ein Hausanschluss, der Anschluss an das Breitbandkabelnetz des Kabelnetzbetreibers sowie ein – je nach gewähltem Produkt rückkanalfähiges – Hausverteilernetz. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben oder entfällt dies während der Vertragslaufzeit aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grunde, steht dem Kabelnetzbetreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

3.3 Der Kabelnetzbetreiber installiert – soweit nicht bereits vorhanden – für einen von ihm bestimmten Versorgungsbereich an einer technisch geeigneten Stelle, die er bestimmen kann, auf dem Grundstück (in der Regel in den Kellerräumen) einen Übergabepunkt als Abschluss seines Breitbandkabelnetzes, der gleichzeitig die Schnittstelle zum Hausverteilernetz darstellt. Im Regelfall ist der Übergabepunkt auf dem Grundstück gelegen, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will; das Grundstück kann aber auch im Versorgungsbereich eines anderen Übergabepunktes liegen oder andere Grundstücke versorgen (Mitsversorgung). Wünsche des Kunden werden so weit wie möglich berücksichtigt.

3.4 Der Kabelnetzbetreiber überlässt dem Kunden den Übergabepunkt zur Nutzung. Durch den Kunden veranlasste Mitsversorgung anderer Objekte sind ohne Zustimmung des Kabelnetzbetreibers nicht gestattet.

3.5 Ist Vertragsgegenstand die Übertragung von TV- und Radiosignalen, übermittelt der Kabelnetzbetreiber digitale (SD und HD) Rundfunk- und ggf. andere Signale bis zum Übergabepunkt (Erfüllungsort). Der Kabelnetzbetreiber übermittelt diese Signale nur, soweit ihm dies die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. von Landesmedienanstalten und Programmveranstaltern) ermöglicht. Der Kabelnetzbetreiber muss sich daher vorbehalten, die einzelnen Kanäle, deren Belegung und Nutzung zu ändern. Hierunter fällt auch die Möglichkeit, während der Vertragslaufzeit technische Verbesserungen einzuführen, insbesondere auch die zur Übertragung digitaler SD-Signale genutzte Bandbreite zu reduzieren, ganz oder teilweise einzustellen und zu einer gegebenenfalls verschlüsselten Signalübertragung zu wechseln. Sofern dadurch beim Kunden zusätzliche Kosten entstehen, wird der Kabelnetzbetreiber den Kunden auf die Änderung und eventuell notwendige Zusatzgeräte rechtzeitig hinweisen. Für den Hinweis und die diesbezüglichen Rechte des Kunden gilt Ziffer 5.5 (2) entsprechend.

3.6 Sämtliche bei der Einrichtung des Kabelanschlusses beim Kunden installierten und mit fremdem Grund und Boden verbundenen Sachen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum des Kabelnetzbetreibers; die Verbindung erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB). Der Kabelnetzbetreiber ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, aber nicht verpflichtet, die in seinem Eigentum verbliebenen Einrichtungen zu entfernen.

3.7 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden auf Wunsch für die Laufzeit des Vertrages über den Kabelanschluss eine – ggf. wirtuelle – Smartcard und/oder mit gesondertem Vertrag ein Empfangsgerät (z. B. einen Digital-Receiver (HD), einen Digitalen Video Recorder (SD/HD) oder ein HD Modul (CI)) zur Verfügung und schaltet die Smartcard für die vertraglich vereinbarten Produkte frei. Die Hardware verbleibt im Eigentum des Kabelnetzbetreibers bzw. des Smartcard-Herstellers, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Für die Lieferung kann der Kabelnetzbetreiber eine Gebühr gemäß Preisliste (Lieferpauschale bei Selbstinstallation bzw. Installation der Hardware durch einen Techniker) verlangen.
 3.8 Bei der Nutzung eines CI-Moduls kann die Zahl der empfangbaren Sender aufgrund verpflichtender Vorgaben der Programmveranstalter reduziert sowie die Wiedergabe und Nutzung von empfangsgeräteabhängigen Zusatzfunktionen (z. B. Timeshift, Aufnahme) eingeschränkt oder unmöglich sein. Weiterhin können ggf. nicht alle Zusatzdienste des Kabelnetzbetreibers genutzt werden.

3.9 Der Kabelnetzbetreiber kann verlangen, dass die überlassene Smartcard ausschließlich in Verbindung mit einem der Smartcard zugeordneten Empfangsgerät verwendet wird. Außerdem ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, ausschließlich Smartcards zu überlassen, die nur im Zusammenhang mit einem der Smartcard zugeordneten Empfangsgerät genutzt werden können.

Ist auf der Smartcard kein TV-Paket freigeschaltet, kann der Kabelnetzbetreiber diese deaktivieren, um Missbrauch zu verhindern. Die Smartcard kann von dem Kunden jederzeit telefonisch oder über das Online-Kundencenter kostenlos wieder aktiviert werden. Mit Buchung eines TV-Pakets geschieht dies automatisch.

3.10 Der Erwerb eines Empfangsgeräts ist nur gegen Vorkasse möglich. Das Empfangsgerät ist nur im Netz des Kabelnetzbetreibers verwendbar. Bei Mängeln des Empfangsgeräts gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zur Abwicklung der Gewährleistung kann sich der Kunde mit Einverständnis des Kabelnetzbetreibers zunächst an den Hersteller des Empfangsgeräts wenden. Die Inanspruchnahme des Kabelnetzbetreibers ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

3.11 Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, die zum Empfang der Produkte sowie zu deren Ergänzung oder Änderung erforderliche Software auf das Empfangsgerät aufzuspulen oder dort vorhandene Software/Firmware oder darauf gespeicherte Daten zu ergänzen, zu ändern oder das Empfangsgerät auf Kosten des Kabelnetzbetreibers auszutauschen. Hierbei kann es zum Verlust der auf dem Empfangsgerät gespeicherten (privaten) Daten/Inhalte und Einstellungen des Kunden kommen oder die Wiedergabe von gespeicherten Aufzeichnungen oder sonstigen privaten Inhalten nicht mehr möglich sein.

3.12 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden mit der Smartcard eine persönliche Geheimzahl – den Jugendschutz-PIN zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden setzt der Kabelnetzbetreiber den Jugendschutz-PIN – ggf. gegen gesondertes Entgelt – zurück.

3.13 Soweit der Kabelnetzbetreiber eine „geschlossene Benutzergruppe“ für die Verbreitung von Inhalten, die nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen, einrichtet, kann der Kabelnetzbetreiber von dem Kunden, wenn dieser Mitglied werden möchte, zur Begründung der Mitgliedschaft ein einmaliges Einrichtungsentgelt gemäß Preisliste verlangen. Der Kabelnetzbetreiber wird die Volljährigkeit des Kunden in geeigneter Weise überprüfen und stellt dem Kunden für die geschlossene Benutzergruppe einen gesonderten PIN zur Verfügung.

3.14 Ist ein bestehender Vertrag über einen Kabelanschluss Voraussetzung für den Bezug weiterer Produkte des Kabelnetzbetreibers, gilt die Bestimmung des Vertrages über den Kabelanschluss die Bestimmung der Ziffer 2 der Besonderen Geschäftsbedingungen TV Pakete und TV Services entsprechend.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde stellt die Räumlichkeiten, Einrichtungen und die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung dargestellten technischen Voraussetzungen zur Verfügung und ermöglicht dem Kabelnetzbetreiber oder von diesem beauftragten Personen nach vorheriger Absprache den Zugang zu diesen, insbesondere zu Installations-, Prüf-, Wartungs- und Reparaturzwecken. Des Weiteren sorgt er für Strom und Potenzialausgleich gemäß VDE.

4.2 Der Kunde wird nur Hausinstallationen und Endeinrichtungen sowie Endgeräte anschließen, deren Verwendung im öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.

4.3 Der Kunde wird alle Installations-, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Breitbandkabelnetz des Kabelnetzbetreibers einschließlich des Übergabepunktes ausschließlich durch den Kabelnetzbetreiber oder von diesem beauftragten Personen ausführen lassen.

4.4 Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Kabelnetzbetreibers, die dieser nur aus sachlichen Gründen verweigern darf, die Produkte des Kabelnetzbetreibers Dritten nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde wird ferner für alle Entgelte und Schäden aufkommen, die durch die von ihm zu vertretende unbefugte Nutzung der Produkte durch Dritte entstehen.

4.5 Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber Änderungen in der Anzahl der an den Übergabepunkt angeschlossenen Wohneinheiten, etwaiger Änderungen der vertraglichen Grundlage (z. B. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) sowie eintretende Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder des Standortes eines etwaig überlassenen Kabelmodems unverzüglich mitteilen. Insbesondere wird der Kunde darauf hingewiesen, dass bei einer Veränderung der Objektadresse ein über einen Telefonanschluss des Kabelnetzbetreibers abgesetzter Notruf nicht mehr der korrekten Adresse zugeordnet werden kann.

4.6 Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber nach vorheriger Absprache im Rahmen des ihm rechtlich und tatsächlich Möglichen Zugang zum Übergabepunkt oder zum Hausverteilernetz ermöglichen, um Sperrungen des Kabelanschlusses oder einzelner Produkte – auch für andere Nutzer – vorzunehmen oder aufzuheben.

4.7 Der Kunde wird die ihm von dem Kabelnetzbetreiber überlassene Hardware pflichtlich behandeln und weder ihr Gehäuse öffnen noch sie in anderer Weise manipulieren noch anders als vereinbart nutzen. Er ist verpflichtet, den Kabelnetzbetreiber über sämtliche Beeinträchtigungen dessen Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware, beispielsweise durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust, unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch in Form einer lesbaren Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger gem. § 126 b BGB (z. B. Fax, Brief und/oder E-Mail), in der die Person des Erklärenden genannt ist (nachfolgend „Textform“) zu informieren. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann der Kabelnetzbetreiber den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

4.8 Die Installation der Hardware obliegt dem Kunden. Er stellt auch die zum Empfang des Produkts über das Empfangsgerät hinaus notwendigen Endgeräte (insbesondere das Fernsehgerät) zur Verfügung.

4.9 Der Kunde nutzt die Produkte des Kabelnetzbetreibers nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Insbesondere darf er keine Einrichtungen nutzen oder Anwendungen ausführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes des Kabelnetzbetreibers oder eines anderen Telekommunikationsnetzes führen könnten.

4.10 Der Kunde ist verpflichtet, die Regelungen für den Jugendschutz einzuhalten. Insbesondere stellt er hierzu sicher, dass sämtliche ihm überlassene PIN nicht durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben werden und dass unbefugte keinen Zugang zu den PIN haben. Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren keinen Zugang zu Filmen oder Inhalten gewähren, die mit einer Jugendschutzsperre versehen sind. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass Dritte von dem dem Kunden überlassene gesonderten PIN gemäß Ziffer 3.13 erlangt haben und/oder diese missbräuchlich nutzen, muss der Kunde den Kabelnetzbetreiber unverzüglich informieren und die ihm überlassene Smartcard an den Kabelnetzbetreiber zurücksenden. Der Kunde kann unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.13 eine neue Smartcard für die geschlossene Benutzergruppe erhalten. Die damit verbundenen Kosten trägt der Kunde. Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, den Kunden von der Mitgliedschaft in der geschlossenen Nutzergruppe auszuschließen.

4.11 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Smartcard Dritten ohne entsprechende Gestattung zum Empfang der Produkte über einen Kabelanschluss außerhalb seines privaten Haushalts – bzw. soweit Vertragsgegenstand ausdrücklich ein Produkt von „Vodafone Business“ ist, außerhalb seiner Geschäftsräume – zu überlassen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, Eingriffe in die Software des von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Empfangsgeräts vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Wird der Empfang der Produkte durch Eingriffe in die Software oder Hardware beeinträchtigt oder unterbrochen, ohne dass der Kabelnetzbetreiber die Beeinträchtigung oder die Unterbrechung zu vertreten hat, ist der Kunde weiterhin zur Leistung verpflichtet.

4.12 Der Empfang der Produkte darf nur zur privaten Nutzung erfolgen. Ist Vertragsgegenstand ausdrücklich ein Produkt von „Vodafone Business“, ist im Rahmen der Unternehmertätigkeit des Kunden lediglich die eigene Nutzung gestattet. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist der Kunde keinesfalls berechtigt, Programme, Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen davon zu verbreiten, per Funk, im Wege des so genannten Online-Streaming oder mit Hilfe einer anderen Technologie weiterzusenden, öffentlich zugänglich zu machen oder an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen. Ferner ist der Kunde nicht berechtigt, das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten umzuwandeln oder weiterzuleiten.

4.13 Der Kunde wird etwaig gespeicherte eigene Aufnahmen und sonstige Dateien stets zeitnah sichern, um etwaigen Verlust, z. B. bei Updates, Installations- oder Wartungsarbeiten vorzubeugen.

4.14 Der Kunde wird nach Vertragsbeendigung alles ihm Zumutbare tun, um eine Sperrung des Kabelanschlusses oder einzelner sonstiger Produkte durch den Kabelnetzbetreiber zu ermöglichen. Er wird insbesondere mit dem Kabelnetzbetreiber einen Termin zur Vornahme der Sperrung vereinbaren und Zugang zum Grundstück, Objekt und – soweit notwendig – zu seiner Wohnung gestatten.

4.15 Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsbeendigung, nach Zusendung neuer Hardware bzw. nach Wegzug aus dem Versorgungsgebiet des Kabelnetzbetreibers, die von dem Kabelnetzbetreiber bereitgestellte Hardware nebst vollständigem Zubehör auf eigene Kosten und eigene Gefahr an den Kabelnetzbetreiber zurückzusenden. Dies gilt nicht für Smartcards, sofern der Kunde auf diese Produkte anderer Anbieter nutzt und nicht für sonstige Hardware, die im Eigentum des Kunden steht. Die Rückgabe der Hardware vor Ablauf des Vertrags stellt keine Kündigung dar und entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung des vereinbarten monatlichen Entgelts.

4.16 Ersetzt der Kabelnetzbetreiber die Hardware bei Beschädigung oder Verlust, ohne dass der Kabelnetzbetreiber die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat, oder kommt der Kunde seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 4.15 nicht nach, so kann der Kabelnetzbetreiber für jede nicht zurückgesendete Hardware jeweils eine Entschädigung gemäß Preisliste berechnen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden als die Pauschale entstanden ist. In dem Fall einer Vertragsbeendigung vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (z. B. durch Kündigung oder Rücktritt) behält der Kabelnetzbetreiber sich vor, für nicht zurückgesendete Hardware wegen der geringeren Vertragslaufzeit eine erhöhte Entschädigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Vorgeanntes gilt nicht für Hardware, die der Kunde käuflich von dem Kabelnetzbetreiber erworben hat oder die in sonstiger Weise in das Eigentum des Kunden übergegangen ist.

4.17 Für den Fall, dass der Kunde einen vereinbarten und nicht mindestens 24 Stunden zuvor abgesagten Termin schuldhaft nicht einhält, kann der Kabelnetzbetreiber eine Anfahrtspauschale gemäß Preisliste verlangen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden als die Pauschale entstanden ist.

5 Entgelte, Rechnung, Änderungen der Entgelte und Zahlungsbedingungen

5.1 (1) Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte richten sich nach den jeweils vertraglich vereinbarten Entgelten und – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – der/den Preisliste(n) des Kabelnetzbetreibers.

(2) Die Entgelte für Verbindungs- und sonstige einmalige Leistungen richten sich nach der/den jeweils im Zeitpunkt der Buchung der Produkte bzw. Inanspruchnahme der Leistungen gültigen Preis (e)nten.

(3) Sämtliche Preisangaben beinhalten den jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz, es sei denn, es handelt sich ausdrücklich um ein Produkt von „Vodafone Business“.

5.2 Der monatliche Festpreis ist jeweils im Voraus am ersten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig, die übrigen Entgelte nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung. Einmalige Entgelte für die Aktivierung bzw. Bereitstellung von TV- und sonstigen Produkten sind mit Vertragsschluss fällig. Nach besonderer Vereinbarung kann der Kunde den monatlichen Festpreis auch jährlich im Voraus zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit der betriebsfälligen Bereitstellung der Leistung, jedoch nur vor Beginn der vereinbarten Vertragslaufzeit. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.

5.3 (1) Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden kostenlos Rechnungen in elektronischer Form zur Verfügung (Online-Rechnung), welche der Kunde unter Verwendung persönlicher Zugangsdaten über einen geschützten Zugang im Online-Kundencenter auf einer Internetseite des Kabelnetzbetreibers abrufen kann oder – nach Wahl des Kabelnetzbetreibers – per E-Mail zur Verfügung gestellt bekommt.

(2) Zur Teilnahme am Online-Rechnungsverfahren wird sich der Kunde unter Nennung einer von ihm dauerhaft genutzten E-Mail-Adresse im Onlinekunden-Servicebereich des Kabelnetzbetreibers registrieren. Der Kabelnetzbetreiber wird dem Kunden sodann unter dieser E-Mail-Adresse mitteilen, wann neue Rechnungen zum Abruf bereitliegen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Kabelnetzbetreiber Änderungen dieser E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Kabelnetzbetreiber ist in dem in der Preisliste genannten Fall berechtigt, für jede gewünschte Rechnung (und jede gewünschte Rechnungsplikation) in Papierform ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste zu erheben. Kunden, die bezüglich dieses Vertrages zum Vorsteuerabzug gem. § 14 UStG berechtigt sind, erhalten auf Wunsch eine kostenlose Rechnung in Papierform.

(4) Sofern der Kunde den Nachweis über Einzelverbindungen (z. B. Telefonverbindungen und Filmbestellungen), der zur Nachprüfung der Teilerträge der Rechnung erforderlich ist, wünscht, kann er diesen in Textform bei dem Kabelnetzbetreiber beantragen. Hierbei kann er zwischen der Zustellung im Online-Rechnungsverfahren oder in Papierform wählen. Für die Zustellung im Online-Rechnungsverfahren gilt Ziffer 5.3 (2) Satz 2 entsprechend. Sofern der Kunde bei dem Kabelnetzbetreiber einen Internet-Anschluss bestellt hat und dieser nicht gesperrt ist, oder die Bestellung der Produkte über das Internet erfolgte, ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, pro Einzelverbindungsabrechnung in Papierform ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste zu erheben. Dieses Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben, soweit bereits ein Bearbeitungsentgelt für eine Rechnung in Papierform gemäß Ziffer 5.3 (3) S. 2 erhoben wird.

(5) Hat der Kunde gemäß Preisliste keinen Anspruch auf eine kostenlose Papierrechnung, kann der Kabelnetzbetreiber für eine auf Wunsch des Kunden erfolgte Umstellung vom Online-Rechnungsverfahren auf Rechnungen in Papierform für die administrative Abwicklung der Umstellung ein einmaliges Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste verlangen.

(6) Das Recht des Kabelnetzbetreibers, Rechnungen und Einzelverbindungsabrechnung kostenlos ausschließlich postalisch zuzustellen, bleibt unberührt.

5.4 (1) Die Rechnungsbeträge werden grundsätzlich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht vor dem fünften Werktag nach Zugang der Mitteilung nach Ziffer 5.3 (2) bzw. der Rechnung im Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und während der gesamten Vertragslaufzeit für ausreichende Deckung des Kontos sorgen. Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde dem Kabelnetzbetreiber umgehend mit und teilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat.

(2) Der Kunde hat dem Kabelnetzbetreiber für den Schaden, der dem Kabelnetzbetreiber durch ein nicht eingelöstes oder zurückgereichtes SEPA-Lastschriftmandat, fehlende Kontodeckung oder die Nichtentlösung eines Schecks entstanden ist, einen Pauschalbetrag für Fremdkosten je fehlgeschlagener Buchung gemäß Preisliste zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden als die Pauschale entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den Kabelnetzbetreiber bleibt unberührt.

(3) Liegt kein SEPA-Lastschriftmandat vor, muss der Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. zu dem ggf. in der Rechnung genannten späteren Zeitpunkt dem von dem Kabelnetzbetreiber in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

(4) Beanstandungen von Rechnungen kann der Kunde nur innerhalb von 8 Wochen ab Zugang gegenüber dem Kabelnetzbetreiber geltend machen. Dabei hat er den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen.

(5) Der Kabelnetzbetreiber ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen bzw. von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert wurden oder wenn die Daten nach beanstandungslosem Ablauf der 8-Wochen-Frist oder auf Wunsch des Kunden gelöscht wurden.

5.5 (1) Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, bei einer Erhöhung seiner Gesamtkosten für die Bereitstellung seiner Produkte das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt entsprechend zu erhöhen. Die Gesamtkosten bestehen aus:

- Abschreibungskosten und anderweitigen Lizenzkosten;
- Technikkosten (z. B. für Netzwerk- und Signalzuführungen);
- Lohn- und Materialkosten (z. B. Lohnkosten für eigene Mitarbeiter, Dienstleistungskosten für externe Mitarbeiter, Beschaffungskosten für Gegenstände des Betriebsvermögens oder Verbrauchsmaterialien);
- Kosten für die zugeführten Programme;
- Kosten für Kundenverwaltungssysteme;
- sonstigen Sach- und Gemeinkosten (z. B. Miete und Energiekosten).

Etwaige Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung des Kabelnetzbetreibers mindern und beruhen auf dem Vorliegen eines entsprechenden Nachweises. Die Erhöhung der Gesamtkosten auf Umstände beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht im Belieben des Kabelnetzbetreibers stehen. Eine Preiserhöhung ist für jedes Produkt jeweils nur einmal pro Kalenderjahr zulässig.

(2) Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden monatlichen Entgelts, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Produkts und – soweit das betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt ist – auch im Umfang des anderen Produkts innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis fortgesetzt. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden im Rahmen seiner Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

(3) Soweit sich Gesamtkosten des Kabelnetzbetreibers aufgrund von Umständen, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht im Belieben des Kabelnetzbetreibers stehen, vermindern, ermäßigt er die Preise entsprechend. Etwaige Erhöhungen einzelner Kosten kann der Kabelnetzbetreiber hierbei berücksichtigen, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer Preiserhöhung Berücksichtigung gefunden haben.

(4) Unbeschadet des Vorstehenden ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt entsprechend anzupassen. Ziffer 5.5 (2) Satz 1 gilt entsprechend bei ausschließlicher Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie bei Preiserhöhungen, die neben der Erhöhung der Mehrwertsteuer auch auf der Erhöhung der Gesamtkosten beruhen.

(5) Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden über eine Preis Anpassung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

5.6 Kann nach Vertragsbeendigung aufgrund Verschuldens des Kunden keine rechtzeitige Sperrung des Kabelanschlusses vorgenommen werden, hat der Kabelnetzbetreiber für die tatsächliche Nutzung des Kabelanschlusses auch über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus Anspruch auf eine dem vertraglich geschuldeten Entgelt entsprechende Zahlung. 5.7 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenseitigkeiten aus demselben Vertragsverhältnis zu.

5.8 Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von der Pflicht der Zahlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrags oder einer etwaigen Befreiung hiervon.

6 Verzug

6.1 Ist der Kunde mit der Zahlung der Entgelte für TV Produkte in Höhe von mindestens einem monatlich vereinbarten Entgelt oder mit sonstigen Zahlungspflichten in entsprechender Höhe in Verzug, so kann der Kabelnetzbetreiber bei Fortbestehen der Zahlungspflicht die Produkte bis zur vollständigen Ausgleichung des Zahlungsrückstandes sperren und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern. Ist der Kunde mit der Zahlung der Entgelte für Internet- und/oder Telefonieprodukte in Verzug, gilt Ziffer A.3.1 der Besonderen Geschäftsbedingungen Internet und Telefonie. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzugs (Ziffer 6.2) oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt jedenfalls unberührt.

6.2 Kommt der Kunde a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Entgelte in Höhe eines Betrags, der den monatlichen Entgelten für mindestens zwei Monate entspricht, in Verzug, so kann der Kabelnetzbetreiber den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. 6.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, anstatt der anfallenden Verzugszinsen sowie des Verzugschadens (z. B. eventuelle Inkassogebühren) eine pauschale Mahngebühr gemäß Preisliste je Mahnschreiben zu erheben. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Mahnpauschale entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt unberührt.

6.4 Der Kabelnetzbetreiber ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde entgegen Ziffer 12.1 Satz 1 eine Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

6.5 Im Falle einer Vollsperrung oder Teilsperrung des Kabelanschlusses oder einzelner Produkte wegen Zahlungsverzugs hat der Kunde die durch die Sperrung entstehenden Kosten zu tragen. Alternativ kann der Kabelnetzbetreiber einen Pauschalbetrag für eine Vollsperrung bzw. eine Teilsperrung gemäß Preisliste verlangen. Im Falle der Aufhebung der Sperrung kann der Kabelnetzbetreiber für den damit verbundenen Aufwand eine Pauschale gemäß Preisliste verlangen. In jedem Fall bleibt es dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber tatsächlich niedrigere oder überhaupt keine Aufwendungen entstanden sind.

6.6 In jedem Fall des Zahlungsverzugs, bei ungewöhnlich hohem Verbrauch oder bei Verschlechterung der Bonität des Kunden ist der Kabelnetzbetreiber zu einer neuerlichen Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden gemäß den Hinweisen zum Datenschutz berechtigt. Ergeben sich sodann Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, kann der Kabelnetzbetreiber entsprechende Sicherheitsleistung fordern.

6.7 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, das vertraglich vereinbarte verbrauchsunabhängige Entgelt unter Anrechnung etwaig ersparter Aufwendungen zu verlangen.

7 Vertragslaufzeit/Kündigung/Umgang des Kunden

7.1 (1) Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit. Diese richtet sich jeweils nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag.

(2) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Monaten, bzw. - sofern es sich um einen Dienst von Vodafone Business handelt - drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Dies gilt nicht, wenn Vertragsgegenstand ein Produkt ist, für welches ausdrücklich die automatische Beendigung des Vertrages vereinbart ist.

(3) Ist mit dem Kunden ein Vertragsverhältnis über ein Produkt des Kabelnetzbetreibers geschlossen, für das der Kabelanschluss Voraussetzung ist, richten sich Laufzeit und Kündigung des Kabelanschluss-Vertrages nach der Laufzeit und der Kündigungsmöglichkeit des Produkts, für den der Kabelanschluss Voraussetzung ist, nachdem für den Kabelanschluss-Vertrag die Mindestvertragslaufzeit abgelaufen ist. Dies gilt nicht, sofern das Produkt, für das der Kabelanschluss Voraussetzung ist, dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

(4) Gewährt der Kabelnetzbetreiber aufgrund eines bestehenden Vertrages über ein anderes Produkt dem Kunden einen Preisvorteil, entfällt dieser Preisvorteil, wenn der Vertrag über das andere Produkt endet. Ab diesem Zeitpunkt gilt sodann der reguläre Preis als vereinbart. Die Vertragslaufzeit bleibt unberührt.

(5) Abweichend von Ziffer 7.1 (2) Satz 1 kann ein Vertrag über einen Kabelanschluss für mehr als eine Wohninheit erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und sodann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(6) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Bereitstellung des Produkts.

(7) Im Falle eines Upgrades (z. B. von Internet-Geschwindigkeit oder Hardware) beginnt die Mindestvertragslaufzeit neu zu laufen.

7.2 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, in Zusammenhang mit Produkten, für die keine Vertragslaufzeit vereinbart wird, eine längere Kündigungsfrist zu vereinbaren.

7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Sofern der Kunde den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten hat, hat der Kabelnetzbetreiber einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder – bei Tarifen ohne Grundgebühr – des monatlichen Mindestentgeltes, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären. Etwaig ersparte Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, für einen infolge der Kündigung eingeleiteten Ersatzvertrag oder die Erbringung von Ersatzleistungen werden dem Kunden nicht zugerechnet. Dem Kabelnetzbetreiber ist es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber tatsächlich ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

7.4 Für den Kabelnetzbetreiber liegt ein Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere vor, wenn – die Einverständniserklärung nach Ziffer 2.4 nicht beigebracht werden kann oder während der Laufzeit des Vertrages aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grunde entfällt;

– die Kreditauskunft gemäß den Hinweisen zum Datenschutz negativ ausfällt;

– der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist;

– die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden erfolgt oder mangels Masse abgelehnt ist oder – der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt.

7.5 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Vertragspartner an.

7.6 Kündigt der Kunde oder kündigt der Kabelnetzbetreiber den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, vor Bereitstellung der Leistung oder bevor vereinbarte Arbeiten ausgeführt sind, so hat der Kunde die von dem Kabelnetzbetreiber anfallenden Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, für einen infolge der Kündigung eventuell notwendigen Rückbau bereits installierter Anlagen und Einrichtungen sowie sonstige durch den Kabelnetzbetreiber erbrachte Leistungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des gegebenenfalls zu zahlenden Baukostenzuschusses hinaus. Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, statt des Aufwendungsersatzes von dem Kunden eine Schadenspauschale gemäß Preisliste zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kabelnetzbetreibers bleiben unberührt.

7.7 Zieht der Kunde während der Vertragslaufzeit ein in Objekt, in welchem das vertragsgegenständliche Produkt von dem Kabelnetzbetreiber angeboten wird, wird der Vertrag ohne Änderung der Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte in dem neuen Objekt fortgesetzt. Für den durch den Umzug entstandenen Aufwand kann der Kabelnetzbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen, das nicht höher sein darf als das für einen entsprechenden Neuanschluss.

7.8 Soweit Vertragsgegenstand ein Internet- und/oder Telefonieprodukt ist, steht dem Kunden, wenn er Verbraucher ist, gem. § 46 Abs. 8 iVgl. das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn er während der Laufzeit des Vertrags in ein Objekt zieht, in welchem das vertragsgegenständliche Produkt nicht verfügbar ist. Dies gilt auch, wenn für die Nutzung des vertragsgegenständlichen Internet- und/oder Telefonieprodukts in dem neuen Objekt weitere Voraussetzungen gegeben sein müssen, durch die für den Kunden ein höheres monatliches Entgelt entstände. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, unverzüglich einen geeigneten Nachweis über den Umzug (in der Regel die amtliche Meldebescheinigung) vorzulegen. Die monatlichen Grundgebühren aus dem Internet- und/oder Telefonievertrag werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung weiter berechnet.

8 Sonstige Vertragsänderungen

8.1 Der Kabelnetzbetreiber behält sich das Recht vor, Änderungen der Geschäftsbedingungen und/oder der Leistungsbeschreibungen vorzunehmen, wenn und soweit Änderungen der Gesetzeslage, Änderungen der Rechtsprechung, behördliche Anordnungen oder unvorhersehbare Entwicklungen, die der Kabelnetzbetreiber nicht veranlasst und auf die er keinen Einfluss hat, dies erforderlich machen und die bei Vertragsschluss bestehende Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht bedeutend gestört wird. Nicht von dem Änderungsrecht umfasst sind wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, wie Art und Umfang des vereinbarten Produkts, Vertragslaufzeit und Kündigung.

8.2 Der Kabelnetzbetreiber wird dem Kunden solche Änderungen rechtzeitig vor Inkrafttreten in Textform oder Hinterlegung im Online-Kundencenter mit Benachrichtigung per E-Mail unter drucktechnischer Hervorhebung der jeweiligen Änderungen bekannt geben. Soweit die Änderungen dem Kunden nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil gewähren und der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung in Textform widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs gelten die bisherigen Regelungen zunächst unverändert fort. Widerspricht der Kunde nicht, gelten nach Ablauf der Widerspruchsfrist die geänderten Regelungen. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit und die möglichen Rechtsfolgen für den Fall des Ausbleibens des Widerspruchs in der Mitteilung über die Änderungen gesondert hinweisen. Das Kündigungsrecht der Parteien bleibt hiervon unberührt.

8.3 Die jeweils gültige Preisliste liegt in den Geschäftsräumen des Kabelnetzbetreibers zur Einsicht- und -Entnahme aus und ist jederzeit unter www.univtmedia.de/preisliste abrufbar.

9 Störungen/Wartungs- und Installationsarbeiten

9.1 Telefonische Störungsmeldungen werden 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr entgegengenommen.

9.2 Der Kunde verpflichtet sich, Störungen der von ihm genutzten Produkte sowie Störungen an den von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Hardware und überlassenen Einrichtungen dem Kabelnetzbetreiber unverzüglich anzuzeigen und nur von dem Kabelnetzbetreiber beseitigen zu lassen. Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, nach eigener Wahl zu reparieren oder Ersatzgeräte zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber bei der Feststellung der Ursachen der Störungen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen. Befindet sich der Kabelnetzbetreiber mit der Störungsbeseitigung in Verzug, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Die Regelungen dieser Ziffer 9.2 gelten nicht für Hardware, die im Eigentum des Kunden sind.

9.3 Der Kabelnetzbetreiber wird Störungen seiner technischen Einrichtungen im Rahmen seiner bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zügig innerhalb der Regelstörungszeit (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind) beseitigen. Die technischen Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kabelnetzbetreiber zu etwaigen Störungsbeseitigungen an ihm nicht gehörenden Einrichtungen, insbesondere der Innenhausverkabelung, nicht berechtigt und auch nicht verpflichtet.

9.4 Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden möglichst von einer längeren vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht jedenfalls dann nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

9.5 Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber die Aufwendungen (Personalkosten nach Zeitaufwand, Fahrkosten und etwaig verbrauchtes Material) ersetzen, die durch die Überführung seiner technischen Einrichtungen entstanden sind, sofern er dem Kunden nachweist, dass keine oder vom Kunden zu vertretende Störungen der Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers vorliegen und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

9.6 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, ohne weitere Ankündigung – in der Regel nachts – Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an seinen technischen Anlagen, Leitungen und seinem Netzwerk zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der bereitgestellten Produkte durchzuführen. In diesen Zeiten kann es zu Leistungseinstellungen oder -beeinträchtigungen im Betrieb kommen, die den Kunden jedoch nicht zur Minderung der geschuldeten Vergütung berechtigen, sofern die vereinbarte mittlere Verfügbarkeit gem. Ziffer 3.1 Satz 2 eingehalten wird.

9.7 Der Kunde ist auch in sonstigen Fällen der unerheblichen und/oder kurz andauernden Leistungsunterbrechung nicht zur Minderung des geschuldeten Entgelts berechtigt.

10 Haftung

10.1 Für Personenschäden, die Übernahme einer Garantie und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Kabelnetzbetreiber unbeschränkt.

10.2 Für sonstige Schäden haftet der Kabelnetzbetreiber, wenn der Schaden von dem Kabelnetzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Kabelnetzbetreiber haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf). In diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragsschuldnererheblichen Schaden. Die Haftung für die einfache oder leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

10.3 Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a BGB ist ausgeschlossen. Der Kabelnetzbetreiber haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Kunden durch die Installation oder den Betrieb eines Empfangsgeräts entstehen, das er nicht von dem Kabelnetzbetreiber erhalten hat.

10.4 Die technischen Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt und auf die Hardware, soweit diese von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellt wurde. Für etwaige Störungen an dem Kabelnetzbetreiber nicht gehörenden Einrichtungen, insbesondere der Innenhausverkabelung, übernimmt der Kabelnetzbetreiber keine Haftung und keine Gewähr.

10.5 Die Haftung des Kabelnetzbetreibers für Vermögensschäden des Kunden aus der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist auf einen Betrag von 12.500 € je Kunde begrenzt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung des Kabelnetzbetreibers auf 10 Millionen € je schadensverursachendem Ereignis beschränkt. Übersteigt die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsgrenzung entfällt der Höhe nach, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

10.6 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

10.7 Der Kabelnetzbetreiber ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels seiner Produkte von Dritten zu erlangenden Inhalte (Informationen) verantwortlich.

11 Rücksendekosten

Macht der Kunde von seinem Widerrufsrecht im Hinblick auf die Lieferung von Waren Gebrauch, so hat er die regelmäßigen Kosten für die Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der Bestellung entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 € nicht übersteigt oder wenn der Kunde bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Anderenfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei.

12 Sicherheitsleistung

12.1 Eine für das Zustandekommen des Vertrages vereinbarte oder aufgrund dieses Vertrages bzw. Gesetzes geforderte Sicherheitsleistung (siehe Ziffer 2.5 bzw. Ziffer 6.6 dieser AGB) ist vom Kunden unverzüglich auf ein von dem Kabelnetzbetreiber zu benennendes Konto zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, unvollständig oder verspätet, kommt der Vertrag nicht zustande bzw. dem Kabelnetzbetreiber steht ein fristloses Kündigungsrecht zu. Der Kunde haftet für etwaige Schäden, die aus dem dadurch nicht oder verspätet durchgeführten Vertragsbeginn bzw. der Vertragsbeendigung resultieren, wenn er die Nichtzahlung oder die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

12.2 Eine gezahlte Sicherheitsleistung wird nicht verzinst und verbleibt bis zum Ende der Vertragslaufzeit bei dem Kabelnetzbetreiber und darüber hinaus bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem Kabelnetzbetreiber. Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaig aufgelauene Zahlungsrückstände mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen. Die Verrechnung seitens des Kabelnetzbetreibers erfolgt erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens bei Abgabe an das Inkasso. Ein nach Verrechnung etwaig bestehendes Guthaben des Kunden führt nicht zur Unwirksamkeit einer wegen Zahlungsverzugs ausgesprochenen Kündigung. Es wird dem Kunden nach vollständiger Abwicklung des Vertrages auf ein durch diesen zu benennendes Konto überwiesen.

13 Sonstige Bestimmungen/Plattform zur Online-Streitbeilegung/Streitbeilegungsverfahren

13.1 Der Kabelnetzbetreiber darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Der Kabelnetzbetreiber hat dem Kunden diese Übertragung vor ihrem Wirksamwerden in Textform anzuzeigen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang dieser Anzeige für den Zeitpunkt, an dem die Übertragung wirksam wird, kündigen. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden in der Anzeige auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

13.2 Der Kabelnetzbetreiber darf die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.

13.3 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kabelnetzbetreibers auf einen Dritten übertragen.

13.4 Etwaige Abweichungen von diesen Bedingungen bei Vertragsschluss bedürfen der Schriftform.

13.5 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13.6 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragschluss ins Ausland verlegt, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Köln. Der Kabelnetzbetreiber ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

13.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Vereinbarung tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 6 BGB). Sofern solches Gesetzesrecht im jeweiligen Fall nicht zur Verfügung steht (Regelungslücke) oder zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden die Parteien in Verhandlungen darüber eintreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

13.8 Alle vertraglichen Bestimmungen finden insoweit Anwendung, als gesetzliche Normen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz, nicht zwingend andere Regelungen treffen.

13.9 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie hier finden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

13.10 Der Kabelnetzbetreiber ist grundsätzlich bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen über Internet-, Telefonie- und Mobilfunkdienstleistungen allerdings nur vor der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn; <http://www.bundesnetzagentur.de/>). Bei Streitigkeiten aus sonstigen Verbraucherverträgen vor einer anderen zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle. Der Kabelnetzbetreiber behält sich jedoch vor, im Einzelfall die Teilnahme an dem Streitlichkeitsverfahren abzulehnen.

Stand: Oktober 2019

Besondere Geschäftsbedingungen TV Pakete & TV Services

1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsverhältnisse, die im Hinblick auf den Bezug von Digital-TV-Paketen (bestehend aus mehreren Programmen, Standard Definition – SD und/oder High Definition – HD) und ggf. anderen TV-Services (zusammen „TV-Pakete“) ab dem 27. Januar 2020 begründet oder geändert wurden.

2 Die TV-Pakete können nur in Verbindung mit einem Kabelanschluss genutzt werden, und nur, wenn während der gesamten Vertragslaufzeit des TV-Paket-Vertrages ein Vertragsverhältnis mit dem Kabelnetzbetreiber in Form eines Kabelanschlusses oder eines Digitalen Multimediaanschlusses besteht. Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Kabelanschlusses aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grund, besteht für den Kabelnetzbetreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er dem Kabelnetzbetreiber für den entstandenen Schaden. Dem Kunden steht zur Vermeidung der außerordentlichen Kündigung durch den Kabelnetzbetreiber das Recht zu, den Vertrag über den Kabelanschluss bis zum Ende der Vertragslaufzeit über das TV-Paket zu verlängern bzw. ggf. neu abzuschließen, soweit nicht der Wille des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten (vgl. Ziffer 2.4 der AGB) entgegensteht.

3 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden einen PIN zum Abrufen einzelner Filme (Kino-PIN) zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden setzt der Kabelnetzbetreiber den Kino-PIN – ggf. gegen gesondertes Entgelt gemäß Preisliste – zurück.

4 Der Kunde haftet in voller Höhe für die Entgelte der Einzelfilme, die unter seiner Smartcard bestellt wurden, solange er diese nicht bei dem Kabelnetzbetreiber hat sperren lassen.

5.1 Die Pflicht des Kabelnetzbetreibers zur Bereitstellung eines bestimmten TV-Pakets umfasst, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, nur die Ausrichtung und Struktur des gebuchten TV-Pakets, nicht aber die Zeitpunkt der Buchung des TV-Pakets konkret enthaltene Programme und TV-Services. Der Kabelnetzbetreiber behält sich das Recht vor, bei der Änderung des Genres eines Programms oder der Einstellung eines Programms oder TV-Services durch den Programmhersteller die Ausrichtung des einzelnen Verwertungsrechtes des Kabelnetzbetreibers zu ändern, falls für ihn zwingend die Entscheidungen der Landesmedienanstalt in Bezug auf die Einstellung zu vertreten, haftet er dem Kabelnetzbetreiber die Struktur eines einzelnen TV-Pakets oder einer Kombination von zwei oder mehreren TV-Paketen zu verändern.

5.2 Sofern der Kabelnetzbetreiber eine Kombination von zwei oder mehreren TV-Paketen zu einem Gesamtpreis anbietet und der Kabelnetzbetreiber bei einer Einstellung eines TV-Pakets dieses nicht durch ein gleich ausgerichtetes TV-Paket ersetzen kann, reduziert sich der Gesamtpreis auf die Einzelpreise der im Gesamtpaket verbliebenen TV-Pakete, wobei ein durch die Kombination mehrerer TV-Pakete gegebenenfalls bestehender Rabatt erhalten bleibt. Außerdem steht dem Kunden in diesem Fall das Sonderkündigungsrecht gemäß Ziffer 5.6 zu.

5.3 Betrifft die Änderung oder Einstellung nur einzelne in einem TV-Paket enthaltene Programme oder TV-Services (z.B. einen Einstellung durch den Service- bzw. Programmanbieter oder bei Ablauf einzelner Verwertungsrechte) und kann der Kabelnetzbetreiber das betroffene Programm oder den betroffenen TV-Service nicht durch ein inhaltlich gleich ausgerichtetes und ausgestaltetes Programm oder einen gleich ausgerichtetem TV-Service ersetzen, steht dem Kunden das Sonderkündigungsrecht gemäß Ziffer 5.6 zu.

5.4 Wenn ein Video-on-Demand Dienst, behält sich der Kabelnetzbetreiber das Recht vor, diesen durch einen gleich- oder höherwertigen Video-on-Demand Dienst zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde den Video-on-Demand Dienst als Bestandteil eines Bundleproduktes bezieht.

5.5 Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden über eine Leistungsänderung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

5.6 In den Fällen gemäß Ziffer 5.2 oder Ziffer 5.3 kann der Kunde den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen, wenn er mit der Änderung nicht einverstanden ist. Macht der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Änderung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung beendet. Betrifft die Änderung im Falle von Ziffer 5.3 nur eines von mehreren gebuchten TV-Paketen, so bezieht sich das Sonderkündigungsrecht nur auf das betroffene TV-Paket und der Gesamtpreis reduziert sich auf die Einzelpreise der im Gesamtpaket verbliebenen TV-Pakete, wobei ein durch die Kombination mehrerer TV-Pakete gegebenenfalls bestehender Rabatt erhalten bleibt; der Vertrag bleibt im Übrigen jedoch wirksam. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit einem angepassten Leistungsangebot fortgesetzt.

Stand: Oktober 2019

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vodafone Hotspot

der Vodafone NRW GmbH (in NRW), der Vodafone Hessen GmbH & Co. KG (in Hessen)
bzw. der Vodafone BW GmbH (in Baden-Württemberg), alle Aachener Straße 746–750, 50933 Köln
(nachfolgend jede für ihre Region „Anbieter“)

1 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Vertragsverhältnisse der Vodafone NRW GmbH (in Nordrhein Westfalen; Amtsgericht Köln, HRB 55984), der Vodafone Hessen GmbH & Co. KG (in Hessen; Amtsgericht Köln, HRA 24116) bzw. der Vodafone BW GmbH (in Baden-Württemberg; Amtsgericht Köln, HRB 83533), alle Aachener Straße 746–750, 50933 Köln (im Folgenden jeweils „Anbieter“ genannt), für WLAN-Hotspot-Zugänge (nachfolgend „Hotspot“). Sie regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Inanspruchnahme von Hotspot an bestimmten Standorten.
1.2 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich in folgender Reihenfolge aus diesen AGB sowie deren Hinweisen zum Datenschutz. Im Fall von Widersprüchen der Bestimmungen der vorstehenden Regelungen gehen die Bestimmungen der jeweils zuerst genannten Regelung (denen der danach genannten Regelungen vor. Die genannten Dokumente sowie Preis- und Leistungsverzeichnisse (zusammen im Folgenden „Vertrags- und Nutzungsbedingungen“ genannt) sind unter <https://www.unitymedia.de/agb> verfügbar.

2 Leistungen des Anbieters

2.1 Der Anbieter ist Betreiber eines regional begrenzten Breitbandnetzes, über das der Anbieter Kunden Rundfunk, Internet- und Telefoniedienste sowie mit diesen Diensten zusammenhängende Leistungen anbietet. An bestimmten Standorten betreibt der Anbieter Zugangspunkte zur drahtlosen Verbindung mit dem Internet mittels eines geeigneten Endgeräts des Kunden über eine Funkschnittstelle und bietet hierüber den Kunden die Möglichkeit zur Datenkommunikation mit dem Internet (nachfolgend „Hotspot“).
2.2 Der Anbieter gewährt dem Kunden im Rahmen seiner technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten einen drahtlosen Zugang zum Internet über eine WLAN-Funkschnittstelle nach IEEE 802.11 a, b, g, n oder ac an vom Anbieter betriebenen Hotspot Standorten. Über diese Funkschnittstelle erfolgt eine kabellose Datenübertragung zwischen einem Hotspot des Anbieters und einem WLAN-fähigen Endgerät des Kunden, z. B. Laptop oder Smartphone.
2.3 Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist u. a. vom Übertragungsstandard der Funkschnittstelle und von der Bandbreite und der Anzahl der Nutzer am jeweiligen Hotspot des Anbieters abhängig. Die dem Kunden für die Nutzung von Hotspot zur Verfügung stehende maximale Bandbreite beträgt bis zu 10 Mbit/s im Download und bis zu 1 Mbit/s im Upload. Die Nutzung von Hotspot Zugängen beinhaltet ein Datentransfervolumen von 100 MB innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden ab erstmaliger Verbindung. Überschreitet die Nutzung eines Kunden dieses Datentransfervolumen innerhalb des vorgenannten Zeitraums, ist der Anbieter berechtigt, die dem Kunden zur Verfügung stehende Bandbreite auf 64 Kbit/s im Upload und Download zu verringern.
2.4 Für die Nutzung des Hotspot Zugangs ist ein betriebsbereites Endgerät, z. B. Laptop oder Smartphone, mit einer geeigneten WLAN-Funktionalität Voraussetzung. Das Endgerät muss über ein geeignetes Betriebssystem, eine Browser-Software, die aktuelle Treibersoftware für die Nutzung der WLAN-Funktionalität sowie über die Installation eines entsprechenden IP-Netzwerkprotokolls verfügen.
2.5 Informationen über die vom Anbieter bereitgestellten Hotspot Standorte erhält der Nutzer über die Internetseite der Vodafone unter <https://www.unitymedia.de/wifispotfinder>.

3 Zustandekommen des Vertrages

3.1 Die Nutzung von Hotspot ist nur volljährigen Personen oder Minderjährigen mit entsprechender Einwilligung der Erziehungsberechtigten gestattet.
3.2 Ein Vertrag zur Nutzung von Hotspot kommt zwischen dem Kunden und dem Anbieter mit Bestätigung dieser AGB zustande. Hierzu wird der Kunde bei der Verbindung mit Hotspot auf eine Internetseite des Anbieters oder eines Partners des Anbieters geleitet und gelangt von dort auf die Anmeldeseite des Anbieters. Hier erhält der Kunde die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der AGB und zur Anmeldung für die Nutzung von Hotspot.
3.3 Nach Bestätigung der jeweils gültigen AGB auf der Anmeldeseite gewährt der Anbieter dem Kunden den Hotspot Zugang und ermöglicht den Datenverkehr mit dem Internet auf Basis des IP-Protokolls.
3.4 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter und dem Kunden endet mit der Beendigung der Nutzung des Hotspot Zugangs und wird mit der Neuanmeldung erneut begründet. Der Anbieter behält sich vor, nach spätestens 24 Stunden die Verbindung zu trennen. Nach Trennung der Verbindung kann der Kunde sich erneut anmelden.
3.5 Darüber hinaus behält sich der Anbieter das Recht vor, die vor der jeweiligen Nutzung von Hotspot zu bestätigten Vertrags- und Nutzungsbedingungen zu ändern. Die Bestätigung neuer Vertrags- und Nutzungsbedingungen erfolgt nach Aufforderung durch den Anbieter bei der erneuten Anmeldung für Hotspot.

4 Zugangsbeschränkungen

4.1 Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Bereitstellung von Hotspot, die Möglichkeit des Zugangs zum Internet oder sonstigen damit verbundenen Leistungen vollständig oder teilweise, dauerhaft oder zeitweise zu unterbrechen oder zu beschränken, wenn dies aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen erforderlich sein sollte. Solche Gründe sind insbesondere die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität und der Schutz und die Sicherheit gespeicherter personenbezogener Daten und des Fernmeldegeheimnisses.
4.2 Hierzu gehört insbesondere das Recht, einzelne Hotspots jederzeit zu deaktivieren oder in der Nutzbarkeit zu beschränken sowie einzelne über den Hotspot Zugang abgewinkelte Internetdienste einzuschränken und/oder zu unterbinden, z. B. mittels Beschränkung des Datenverkehrs auf bestimmten Ports, z. B. für Peer-to-Peer-Anwendungen, oder des Zugangs zu bestimmten Internetseiten.
4.3 Hotspot ist nicht für die Nutzung von Sprachtelefoniediensten wie Voice over IP ausgelegt und beinhaltet keine Möglichkeit der Nutzung von Notrufdiensten.

5 Sicherheit

5.1 Die kabellose Datenübertragung zwischen dem Hotspot und dem Endgerät des Kunden erfolgt unverschlüsselt, sofern der Kunde nicht einen verschlüsselten Zugang über das WPA2-Enterprise-Verfahren mit dem Hotspot aufbaut oder eine zusätzliche Verschlüsselung des Datenverkehrs vornimmt. Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Verschlüsselung der Verbindung zur Voraussetzung für die Nutzung von Hotspot zu machen. Bei einer unverschlüsselten Datenübertragung kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Dritte unbefugten Zugriff auf die über Hotspot übertragenen Daten verschaffen. Für die Sicherheit der Datenverbindung ist der Kunde selbst verantwortlich. Für sensible Datenkommunikationen sollte der Kunde daher eine entsprechende Sicherheitssoftware (z. B. VPN-Software) einsetzen.
5.2 Der Anbieter behält sich vor, aus Sicherheitsgründen oder im Falle von Inaktivität eine Trennung der Hotspot Verbindung vorzunehmen. Eine sofortige Wiederherstellung der getrennten Verbindung auf der Anmeldeseite des Anbieters ist möglich.

6 Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde darf Hotspot nur in dem vereinbarten Umfang und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Insbesondere darf er keine schadhafenden (z. B. virenverseuchten), sitten- oder gesetzeswidrigen (z. B. jugendgefährdenden, Gewalt oder den Krieg verherrlichenden) Inhalte über das Netz des Anbieters und/oder das Internet abrufen, speichern, online oder offline zugänglich machen, übermitteln, verbreiten, auf solche Inhalte hinweisen oder Verbindungen zu solchen Inhalten herstellen oder einer solchen Verbreitung oder Bereithaltung durch Dritte Vorschub leisten. Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass andere Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche, über den Internetdienst Kenntnis von vorgenannten Inhalten erlangen.
6.2 Der Kunde wird ohne Zustimmung des jeweiligen Empfängers keine Kettenbriefe, Junk- oder Spam-Mails oder andere E-Mail-Massensendungen verschicken.
6.3 Der Kunde darf über Hotspot keine urheberrechtsverletzende Datenkommunikation vornehmen, z. B. durch Nutzung von Filesharing-Diensten.
6.4 Der Kunde darf das angemeldete Endgerät nicht als Modem nutzen und auf diese Weise weiteren Endgeräten über Hotspot die Nutzung des Internets ermöglichen (Tethering).
6.5 Der Kunde ist gegenüber dem Anbieter oder sonstigen Dritten für jede Nutzung von Hotspot verantwortlich, die von Dritten aufgrund der Weiterbearbeitung seines beim Hotspot angemeldeten Endgerätes erfolgt.
6.6 Der Kunde hat es zu unterlassen, sich unberechtigt Zugriff auf die Datenkommunikation Dritter über Hotspot zu verschaffen, insbesondere hat er es zu unterlassen, von der Kommunikation Dritter Kenntnis zu nehmen oder sie zu speichern oder zu manipulieren.
6.7 Wenn der Kunde die ihm obliegenden Pflichten erheblich und anhaltend verletzt, so ist der Anbieter berechtigt, den Zugang des Kunden zu Hotspot umgehend zu sperren.
6.8 Der Kunde ist für die Inhalte, welche er über Hotspot übermittelt, nutzt oder in sonstiger Weise verbreitet, gegenüber dem Anbieter und Dritten selbst verantwortlich. Die Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch den Anbieter.
6.9 Der Kunde hat den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Nutzung von Hotspot und hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit der Billigung des Kunden erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von Hotspot durch den Kunden verbunden sind.

7 Datenschutz

7.1 Um die Authentifizierung zu ermöglichen, erhebt und verarbeitet der Anbieter Informationen zu Geräteidentifikation des Kunden (Gerätehersteller/MAC-Adresse des Endgerätes). Für die jeweilige Nutzung von Hotspot, falls es z. B. zum Zwecke der Störungsbehebung oder zur Ermittlung der maximalen Datentransfervolumen erforderlich sein sollte, auch die Daten der jeweiligen Nutzung im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnisse gespeichert werden. Solche Daten werden vom Anbieter im Rahmen der gesetzlichen Fristen wieder gelöscht. Näheres regeln die Datenschutzhinweise des Anbieters.
7.2 Der Kunde kann gemäß § 34 BDSG über die beim Anbieter zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten unentgeltlich Auskunft verlangen. Zur Geltendmachung des Auskunftsrechts sowie bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der Vodafone NRW GmbH, Herrn Stephan Wrona, Postfach 10 13 30, 44713 Bochum, datschutz@unitymedia.de.

8 Streitbelegungsverfahren nach § 47a THG

§ 47a THG sieht vor, dass der Kunde im Falle eines Streits mit dem Anbieter ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen kann. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

9 Plattform zur Online-Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie hier finden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

10 Streitbelegungsverfahren

Der Anbieter ist grundsätzlich bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen über Internet-, Telefonie- und Mobilfunkdienstleistungen allerdings nur vor der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn; <http://www.bundesnetzagentur.de>). Der Anbieter behält sich jedoch vor, im Einzelfall die Teilnahme an dem Streitschlichtungsverfahren abzulehnen.

Ergänzende Informationen zu Vodafone Hotspot

Wir sind verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

Bitte beachten Sie, dass diese Angaben kontinuierlichen Änderungen unterworfen sind. Die jeweils aktuelle Version finden Sie auf unserer Homepage <https://www.unitymedia.de/agb> in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Hotspot nebst Ergänzende Informationen“.

1 Nutzung

1.1 Für die Anmeldung zur Nutzung von Hotspot findet eine Umleitung der in einem Internetbrowser aufgerufenen Internetseite auf eine Anmeldeseite statt. Vor erfolgreicher Anmeldung ist keine unbeschränkte Internetnutzung möglich.
1.2 Bei jedem Hotspot kann eine erneute Anmeldung erforderlich sein. Bewegt sich der Kunde mit seinem Endgerät in den Abdeckungsbereich eines Hotspots mit spezieller Startseite, wird eine ggf. bestehende Internetverbindung zunächst unterbrochen. Nach Bestätigung der AGB auf dieser Seite ist die freie Internetnutzung wieder möglich.
1.3 Nach Bestätigung der AGB steht dem Kunden das in der Ziffer 2.3 der AGB Hotspot genannte Volumen mit den dort genannten Geschwindigkeiten zur Verfügung.
1.4 Nach Ablauf der 24 Stunden findet eine Zwangstrennung statt und eine erneute Anmeldung ist erforderlich. Durch die Zwangstrennung wird eine ggf. begonnener Vorgang im Internet unterbrochen und muss neu gestartet werden.
1.5 Nutzen mehrere Kunden zur selben Zeit den Dienst in derselben Funkzelle, kann sich die Geschwindigkeit sowohl im Down- als auch im Upload entsprechend verringern. Bei hohem Verkehrsaufkommen oder schlechten Empfangsbedingungen kann die individuell nutzbare Datenrate ggf. so weit absinken, dass z. B. ein Navigieren im Internet, das Abrufen von E-Mails oder das Nutzen von Apps nicht mehr möglich ist.
1.6 Ein Anspruch auf Versorgung an einem bestimmten Ort besteht nicht.

2 Sicherheitsfunktionen

Der Anbieter setzt verschiedene Verfahren nach dem aktuellen Stand der Technik ein, um die mobile Internetnutzung möglichst sicher zu gestalten. Hierdurch wird die mobile Internetnutzung nicht beeinträchtigt.

3 Priorisierung

Eine Priorisierung bestimmter Dienste findet derzeit nicht statt. Der Anbieter behält sich allerdings vor, zur Qualitätssicherung von Diensten diese bevorzugt zu transportieren.

4 Rechtsbehelf

Auf Ziffer 8 der AGB Hotspot wird hingewiesen.

Stand: Oktober 2019